

Merkblatt zur Tierschutztransportverordnung

1. Allgemeine Anforderungen

- Durch den Transport und das Transportfahrzeug dürfen keine Verletzungen oder unnötige Leiden für die Tiere entstehen.
- Den Tieren steht ausreichend Bodenfläche und Standhöhe zur Verfügung.
- Die Beförderungsdauer ist so kurz wie möglich zu halten.
- Die mit den Tieren umgehenden Personen müssen angemessen geschult oder qualifiziert sein.
- Mit den Tieren ist schonend umzugehen.
- Die Tiere müssen transportfähig sein.
- **Transportverbote:**
z. B. während der letzten 10 % der Trächtigkeit, bei Tieren, die nur mit Schmerzen bewegt werden können, Muttertiere in den ersten 7 Tagen nach der Geburt, neugeborene Säugetiere, deren Nabelwunde noch nicht verheilt ist, Ferkel unter 3 Wochen, Lämmer unter 1 Woche, Kälber unter 10 Tagen.

2. Transport der eigenen Tiere im eigenen Transportmittel durch den Landwirt bis 50 km

- es gelten grundsätzlich die Anforderungen der Nr. 1;

3. Transport von Tieren bis 65 km

- Die Anforderungen der Nr. 1 gelten.

Zusätzlich erforderlich ist

- die Einhaltung der Anforderungen an Transportmittel: ausreichende Frischluftzufuhr, rutschfeste und leicht zu reinigende Bodenfläche, Beschilderung „lebende Tiere“, ausreichender Raumbedarf (bei Hitze bis 20% mehr);
- das Mitführen von Transportpapieren (formlos, z. B. in einem Heft) mit Angaben zu Herkunft und Eigentümer der Tiere, Versandort, Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung, vorgesehenem Bestimmungsort und voraussichtlicher Dauer der geplanten Beförderung.

4. Transport von Tieren über 65 km

- Die Anforderungen der Nummer 1 und 3 gelten.

Zusätzlich erforderlich sind

- eine Zulassung (Typ 1) als Transportunternehmer durch das Veterinäramt auf Antrag;
- ab 05.01.2008 ein Befähigungsnachweis für Fahrer und Betreuer
(diese Anforderungen gelten auch für Transporte von eigenen Tieren durch Landwirte)

5. Transporte über 8 Stunden Dauer

- Es gelten zusätzliche Anforderungen, Auskunft erteilt das Veterinäramt.